

RS Vwgh 1991/4/22 89/12/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

72/07 Geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

72/13 Studienförderung

Norm

StudFG 1983 §2 Abs3 litg;

StudFG 1983 §2 Abs4 lita;

StudFG 1983 §2 Abs4 litb;

Studienrichtung geisteswissenschaftlich naturwissen §5 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Terminologisch bedeutet "Studienverzögerung" schon nach dem Wortlaut die Überschreitung der Studienzeit, und zwar ohne eine Einschränkung, wie sie im § 2 Abs 4 lit b StudFG normiert ist (Hinweis 24 Blg NR XV GP und 635 Blg NR XVI GP). Der im letzten Halbsatz des § 2 Abs 4 StudFG verwendete Begriff "Studienverzögerung" stellt jedoch nicht nur auf die Überschreitung der Studienzeit iSd § 2 Abs 3 lit g StudFG ab; im Gegenteil zeigt die Verwendung des Begriffes "Studienverzögerung" im letzten Halbsatz des § 2 Abs 4 StudFG, daß diesem Begriff eine allgemeine, nicht nur auf § 2 Abs 4 lit b StudFG zu beziehende Bedeutung zukommt. Der Begriff "Studienverzögerung" ist daher in bezug auf die Dauer des Normalstudiums zu sehen.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 terminologisch Studienverzögerung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989120140.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at